OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage zu

☒ **einem Dringlichkeitsbeschluss (§ 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW – KrO NRW)**

☐ **einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW – KrO NRW)**

Betreff:

Einstweilige Sicherstellung der Lehmgrube Cronrath in Waldbröl als geplantes Naturschutzgebiet gemäß BNatSchG/LNatSchG NRW

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	19.03.2020
Kreistag	25.06.2020

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
☐ ja	☐ nein		☒ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe		Haushaltsjahr 2020
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung		☐ nur Finanzrechnung
	☒ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Sachverhalt:

Auf Antrag der Stadt Waldbröl wurde die ehemalige Lehmgrube Cronrath durch Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung mit Beschluss des Kreistags vom 14.12.2017 zunächst für zwei Jahre als geplantes Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Nach den gesetzlichen Vorschriften besteht die Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer der einstweiligen Sicherstellung um weitere zwei Jahre zu verlängern, falls dies aus Zeitgründen erforderlich werden sollte. Der Kreistag hatte in der Sitzung am 05.12.2019 die Verlängerung der Geltungsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14.12.2017 um zwei Jahre ohne weitere inhaltliche Änderungen beschlossen. Hierzu war der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ursprungs-Verordnung erforderlich. Aus formellen Gründen konnte eine Inkraftsetzung nicht erfolgen, da bei der Beschlussfassung des Kreistags zwar der Inhalt der Änderung (Fristverlängerung) bekannt war, der Verordnungstextentwurf jedoch nicht vorlag. Eine nachträglich vorge-

nommene Rechtsprüfung hat ergeben, dass dies eine Voraussetzung für eine wirksame Inkraftsetzung ist.
Weil die Verordnung vom 14.12.2017 inzwischen außer Kraft getreten ist, ist der Erlass einer neuen Verordnung erforderlich. Dabei darf die maximale Höchstdauer der einstweiligen Sicherstellung einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschluss vom 05.12.2019 aufzuheben und den Erlass einer neuen Verordnung gemäß des beigefügten Entwurfs zu beschließen.
Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, ein zusätzliches Verbot in die neue Verordnung aufzunehmen, das in der alten Verordnung nicht enthalten war. Dies betrifft die in letzter Zeit zunehmende Nutzung der Landschaft als Bewegungsraum für Drohnen und andere motorgetriebene Flug- und Fahrzeugmodelle, was in Schutzgebieten eine zusätzliche Gefahr, insbesondere für die Vogelwelt, darstellt. Daher wird zusätzlich zur erneuten Sicherstellung ein Verbot, motorisierte Modellfluggeräte und Modellfahrzeuge im Gebiet zu betreiben (Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle), in den Verordnungsentwurf aufgenommen (Ergänzung des Wortlautes zu Verbot Nr. 15 der alten Verordnung).

Begründung der Dringlichkeit:

Der Kreisausschuss entscheidet gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Da die für den 19.03.2020 einberufene Sitzung des Kreistages vor dem Hintergrund der kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik von SARS-CoV-2 abgesagt wurde, ist eine Entscheidung des Kreisausschusses erforderlich.

gez.
Jochen Hagt
-Landrat-

Dringlichkeitsbeschluss:

Der Kreisausschuss fasst gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

1. Der Beschluss Nr. 12 des Kreistags vom 05.12.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung der Lehmgrube Cronrath in Waldbröl als geplantes Naturschutzgebiet gemäß BNatSchG/LNatSchG NRW wird aufgehoben.

2. Der Kreisausschuss beschließt den Erlass der von der Verwaltung vorgelegten ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Geländes der ehemaligen Lehmgrube Cronrath bei Waldbröl-Diezenkausen als geplantes Naturschutzgebiet unter Anrechnung der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Sicherstellungsanordnung für weitere zwei Jahre bis zur maximalen Höchstdauer von vier Jahren.

Der Dringlichkeitsbeschluss des Kreisausschusses ist dem Kreistag gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.